



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart AfD**
vom 16.12.2020

Verletzungen durch Feuerwerkskörper

Das Verbot des Zündens von Feuerwerkskörpern wird im Jahr 2020 damit begründet, dass das Gesundheitssystem, insbesondere die Intensivstationen, nicht weiter belastet werden.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele Menschen wurden in den vergangenen fünf Jahren in bayerischen Kliniken wegen Verletzungen durch Feuerwerkskörper behandelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)? 2
2. Wie viele dieser Patienten mussten auf Intensivstationen behandelt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)? 2
3. Wie viele der Patienten in Frage 2 mussten intubiert und beatmet werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)? 2
4. Welche Arten von Verletzungen hatten die Patienten aus Frage 1 (bitte nach Jahr und Art der Verletzung aufschlüsseln)? 2
5. Wie viele Patienten konnten ambulant behandelt werden? 2
6. Wie viele Kliniken kamen in den vergangenen fünf Jahren an Silvester und Neujahr durch die Behandlung von Patienten mit „silvestertypischen“ Erkrankungen, Vergiftungen und Verletzungen an ihre Kapazitätsgrenze? 2
7. Erachtet die Staatsregierung angesichts der oben genannten Zahlen ein Verbot von Silvesterfeuerwerk als verhältnismäßig? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 17.03.2021

1. **Wie viele Menschen wurden in den vergangenen fünf Jahren in bayerischen Kliniken wegen Verletzungen durch Feuerwerkskörper behandelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?**
2. **Wie viele dieser Patienten mussten auf Intensivstationen behandelt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?**
3. **Wie viele der Patienten in Frage 2 mussten intubiert und beatmet werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?**
4. **Welche Arten von Verletzungen hatten die Patienten aus Frage 1 (bitte nach Jahr und Art der Verletzung aufschlüsseln)?**
5. **Wie viele Patienten konnten ambulant behandelt werden?**
6. **Wie viele Kliniken kamen in den vergangenen fünf Jahren an Silvester und Neujahr durch die Behandlung von Patienten mit „silvestertypischen“ Erkrankungen, Vergiftungen und Verletzungen an ihre Kapazitätsgrenze?**

Eine Aussage zur konkreten Zahl der aus den von den Fragestellern genannten Gründen stationär oder ambulant in Krankenhäusern behandelten Patienten ist aus den vorliegenden statistischen Erhebungen bzw. Abrechnungsdaten nicht möglich. Detailliertere Zahlen könnten nur durch Auswertung der Patientenakten gewonnen werden. Eine Abfrage der Krankenhäuser bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung wäre aber besonders angesichts der Belastung durch die Corona-Pandemie nicht zu rechtfertigen.

Verletzungen durch Feuerwerkskörper werden in der Krankenhaus- und Abrechnungstatistik nicht gesondert und nicht durchgängig erfasst. Verletzungen durch Feuerwerkskörper unterscheiden sich durch Schwere und Lokalisation, z.B. Verbrennungen, Knalltraumen, Verletzungen verschiedener Körperregionen – Auge, Ohr, Gliedmaßen, bis zur rekonstruktiven Chirurgie. Unter der ICD-10-Kodierung „W49.9!“ werden zwar als Sekundärdiagnosen unter dem Titel: „Unfall durch Exposition gegenüber mechanischen Kräften unbelebter Objekte“ folgende Fälle zusammengefasst:

„Exposition gegenüber

- Lärm
- Vibration

Unfall durch

- Eindringen eines Fremdkörpers durch die Haut
- (fallende) (geworfene) Gegenstände
- Feuerwaffen
- Feuerwerkskörper
- Injektionsnadel
- Kesselexplosion
- Maschinen
- Messerstich
- Werkzeuge“

Diese Schlüsselnummer darf aber nicht allein benutzt werden, da sie keine Hauptdiagnose darstellen kann. Sie kann lediglich zusätzlich zu einem Primärkode (Kode ohne Ausrufezeichen oder Stern) verwendet werden, um eine Diagnose zu spezifizieren. Dies erfolgt jedoch nicht systematisch und insbesondere dann, wenn dies zur Leistungsbegründung erforderlich ist, etwa um eine erhöhte Komplexität der Behandlung zu verdeutlichen. Aus dem ICD-10-Kode „W49.9!“ ist zudem weder die Behandlung auf einer Intensivstation noch die Art der Verletzung aufzuschlüsseln.

7. **Erachtet die Staatsregierung angesichts der oben genannten Zahlen ein Verbot von Silvesterfeuerwerk als verhältnismäßig?**

§ 5 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung enthielt das Verbot, auf von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen oder abzubrennen.

Die Verhältnismäßigkeit dieser Bestimmung beurteilt sich nicht allein am Ziel der Vermeidung von Unfällen mit Feuerwerkskörpern, die die ohnehin angespannte Situation in den Krankenhäusern – insbesondere in den Notaufnahmen und Intensivstationen – hätte verschärfen können. Sie diene vor allem auch der Durchsetzung der Kontaktbeschränkung an Silvester und Neujahr in Bereichen, in welchen aufgrund der bestehenden Erfahrungen zu dieser Zeit ganz besonders viele Menschen zusammenkommen würden, was unter dem damals bestehenden Infektionsgeschehen eine erheblich erhöhte Infektionsgefahr begründet hätte.